

# VERÖFFENTLICHUNGSNACHWEIS

## **Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf**

**Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 28.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.08.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können dort ebenfalls eingesehen werden.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) – Rathaus – Serviceangebote – Bauleitplanung – Bebauungspläne eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes –Neuaufstellung– entwickelt.

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

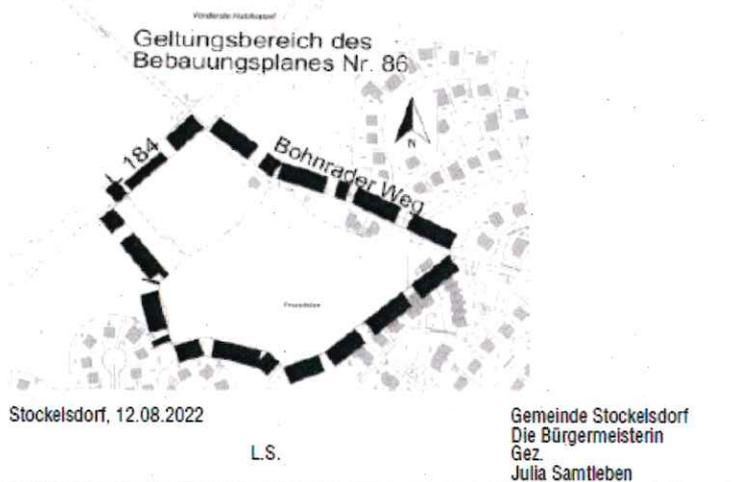
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften**

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) – Rathaus – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen – Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzusehen.

### Übersichtsplan:



Die örtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 der zur Zeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Stockelsdorf am 16.08.2022 in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) mit dem Hinweis, dass diese Bekanntmachung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) – Rathaus – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen – Veröffentlichungen der Bauleitplanung eingesehen werden kann. ID-Nr: 2684.29779

Stockelsdorf, den 16.08.2022



Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag  
*V. Bobsin*  
Vanessa Bobsin

# Schwarzvermietung: Behörden bisher machtlos

Eigentümer soll in Bliesdorf mehrere Häuser an Feriengäste vermieten – Kreis hat Nutzung untersagt – Inserate weiterhin online

VON MAIKE WEGNER

**BLIESDORF.** Es könnte so schön sein: Exklusiver Urlaub mit Hund, dazu Blick auf Meer und ein großer Garten. Als „Wohlfühloase“ wird das Haus, in dem bis zu vier Personen samt Vierbeinern Platz finden, im Internet angeboten. Doch das Ganze hat einen Haken: Denn das Haus liegt in der Siedlung Furthkoppel in Bliesdorf – und dort ist Ferienvermietung verboten.

Doch ein Eigentümer, der mehrere Objekte dort besitzt, soll das seit langem ignorieren. Die genaue Adresse der Objekte ist seinem Internetauftritt nicht zu entnehmen. Vielmehr wird die Lage dort nur vage mit „Nähe Grömitz“ oder „Neustadt“ angegeben. Die Objekte sind dazu wahlweise als „Top Ferienhaus“ oder „Exklusives Ferienobjekt“ inseriert. Ein Besuch vor Ort zeigt aber, dass sich einige der im Internet präsentierten Objekte im Gebiet Furthkoppel befinden.

Die Lage ist optimal. Eine Sackgasse führt direkt an den Strand von Bliesdorf. Rechts und links der Siedlung liegen Campingplätze. Es ist herrlich ruhig. Und genau deshalb ist den anderen Wochenendhausbesitzern aufgefallen, dass immer öfter Gäste von außerhalb dort sind. „Vor allem welche mit Hund“, sagt ein Mann. „Die Vermietung bringt viel Trubel in unser Gebiet. Die meisten anderen Bewohner kennt man ja. Aber in diesem Häusern sieht man immer andere Gesichter.“

Der 47-Jährige deutet auf eines der Gebäude, die illegal



Die im Internet angebotenen Ferienhäuser liegen verteilt in der Siedlung Furthkoppel in Bliesdorf.

FOTO: MAIKE WEGNER

vermietet werden sollen. An dem Holztor in der Einfahrt hängt eine Klarsichtfolie, darin steckt ein Zettel mit dem Namen des Eigentümers. Das Grundstück ist eingefriedet, die Hecke versperrt den Blick auf den Garten.

## Bürgermeister hat Beschwerden gemeldet

Die Anwohner und die Gemeinde sind verärgert. Bürgermeister Rainer Holtz

(CDU) sagt, er habe die Mitteilung zur „illegalen Ferienvermietung im Wochenendhausgebiet Bliesdorf Strand“ schon mehrfach an das Kreisbauamt in Eutin weitergeleitet und eine Überprüfung beantragt.

Kreisprecher Thomas Jeck bestätigt: „Grundsätzlich ist eine Ferienvermietung in einem Wochenendhausgebiet nicht zulässig.“ Auch räumt er ein: „In der Vergangenheit hat es verschiedene Anzeigen gegeben, die auf eine solche Fe-

rienvermietung hingewiesen haben. Die Gemeinde hat um systemgerechtes Einschreiten gebeten.“

Der Kreis habe daher Überprüfungen vorgenommen und Nutzungsuntersagungen ausgesprochen, soweit Sachverhalte nachgewiesen werden konnten.

Doch gewirkt hat es offenbar nur bedingt. Die Belegungskalender zeigen, dass zumindest einige der von dem Unternehmer angebotenen

Objekte bis Ende Oktober ausgebucht sind. Auch in den Auffahrten der Häuser stehen Fahrzeuge mit auswärtigen Kennzeichen. Der Eigentümer selbst war auf LN-Anfrage nicht zu erreichen.

Das Thema Schwarzvermietung beschäftigt auch die Politik in Grömitz. Die Fraktion der Freien Wählervereinigung (FWV) will in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung einen Antrag stellen, um den Kampf gegen die

## Verbot für Vermietung

**Als Wochenendhausgebiet** dürfen in der Furthkoppel in Bliesdorf bei Grömitz weder Häuser vermietet noch dauerhaft bewohnt werden. Über zehn Eigentümer hatten sich nach der Untersagung vor einigen Jahren dagegen gewehrt. Am Ende wurde sogar gerichtlich darüber entschieden, doch die Verbote waren rechtmäßig.

„Schwarzvermietung“ in Grömitz aufzunehmen. Sebastian Rieke von der FWV stellt fest: „Das Zahlenwerk geht nicht auf, da muss es einen erheblichen Anteil an Vermietern geben, die ihre Abgaben nicht abführen. Da geht Grömitz viel Geld flöten.“

Beispielsweise gebe es immer wieder Zweitwohnungsbesitzer, die ihre Domizile lediglich zehn Tage im Jahr offiziell vermieten würde. Das werfe Zweifel auf. Auffällig sei zudem, wie oft Gäste, die beispielsweise aus München kämen, eine Tageskarte am Automaten lösen würden. Die Schlussfolgerung der FWV: „Sie haben offenbar keine Kurkarte durch ihren Vermieter erhalten.“

Um in dieser Sache für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, fordert die Fraktion mehr Aufklärung. Einen Vorschlag, wie genau das möglich wäre, wollen die Kommunalpolitiker in der Sitzung am 18. August vorbringen. Beginn ist um 19.30 Uhr im Raum Eagle des Golfclubs Grömitz.

## IMMOBILIENMARKT

**Sie möchten Ihr Haus verkaufen?**

Wir sind seit 60 Jahren der Immobilienmakler an Ihrer Seite. Nutzen auch Sie unsere Erfahrung.

Telefon 0451 - 2 77 77

**www.immo-nehlsen.de**

**Nehlsen** Immobilien

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

409853201\_011022

## BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf**  
**Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 28.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.08.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können dort ebenfalls eingesehen werden. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.stockelsdorf.de“ – Rathaus – Serviceangebote – Bauleitplanung – Bebauungspläne eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung – entwickelt.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**  
 Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**  
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften**  
 Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) – Rathaus – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen – Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzusehen.

Übersichtsplan:

**Bekanntmachung der Gemeinde Stockelsdorf**  
**Betr.: Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung – der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.03.2022 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung – der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel mit Bescheid vom 20.07.2022 Az.: IV 524 i. V. - 512.111-55.040 (24.A.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung –, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.stockelsdorf.de“ – Rathaus – Serviceangebote – Bauleitplanung – Flächennutzungspläne und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**  
 Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) – Rathaus – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen – Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzusehen.

Übersichtsplan:



Stockelsdorf, 12.08.2022

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf  
 Die Bürgermeisterin  
 Gez.  
 Julia Samtleben

4098537601\_011022



Stockelsdorf, 12.08.2022

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf  
 Die Bürgermeisterin  
 Gez.  
 Julia Samtleben

409844601\_011022

**Nicht nur wir brauchen den Frieden.**

**Der Frieden braucht auch uns.**

Unterstützen Sie unsere Friedensarbeit mit Ihrer Spende.

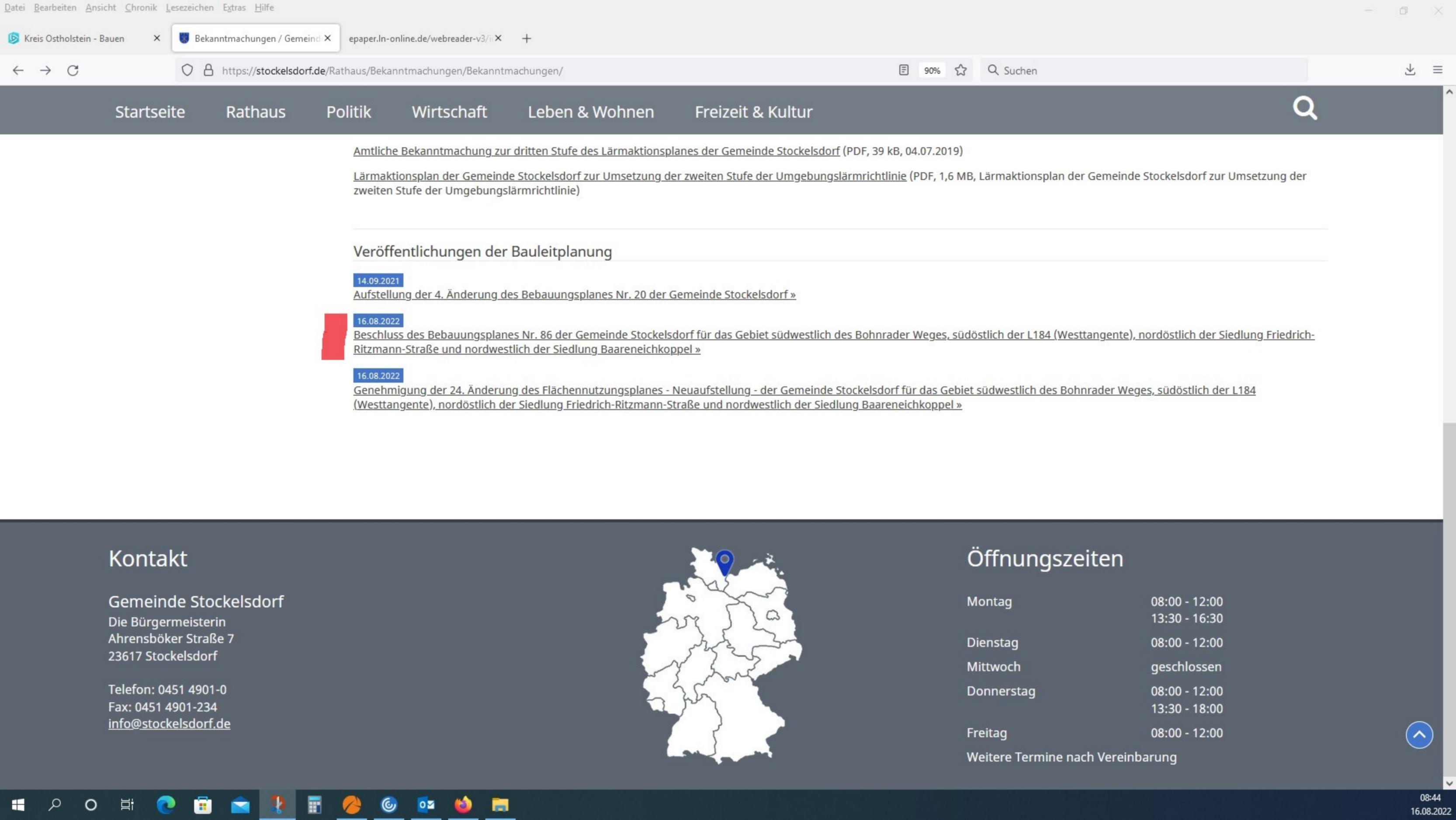
**Vielen Dank!**

Stiftung Gedenken und Frieden  
 Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge  
 Lützowufer 1 · 10785 Berlin  
 E-Mail: [info@gedenkenundfrieden.de](mailto:info@gedenkenundfrieden.de)  
 Internet: [www.gedenkenundfrieden.de](http://www.gedenkenundfrieden.de)  
 Telefon: 01805-7009-99 (€ 0,12/Min.)

Spendenkonto Deutsche Bank Berlin  
**04 44 554 · BLZ 100 700 00**

**SCHÜTZT DIE ARKTIS!**  
[www.greenpeace.de/arktis](http://www.greenpeace.de/arktis)

GREENPEACE



[Amtliche Bekanntmachung zur dritten Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Stockelsdorf \(PDF, 39 kB, 04.07.2019\)](#)

[Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie \(PDF, 1,6 MB, Lärmaktionsplan der Gemeinde Stockelsdorf zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie\)](#)

### Veröffentlichungen der Bauleitplanung

**14.09.2021**  
[Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Stockelsdorf »](#)

**16.08.2022**  
[Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 \(Westtangente\), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel »](#)

**16.08.2022**  
[Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 \(Westtangente\), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel »](#)

## Kontakt

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Ahrensböcker Straße 7  
23617 Stockelsdorf  
  
Telefon: 0451 4901-0  
Fax: 0451 4901-234  
[info@stockelsdorf.de](mailto:info@stockelsdorf.de)



## Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 13:30 - 16:30
Dienstag	08:00 - 12:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 13:30 - 18:00
Freitag	08:00 - 12:00
Weitere Termine nach Vereinbarung	



**RATHAUS**

- Online-Terminvereinbarung
- Mängelmelder
- Ihr Bürgerportal
- Veranstaltungskalender
- Pressemitteilungen
- Serviceangebote
- Bekanntmachungen**
  - Ausschreibungen
  - Bekanntmachungen
  - Archiv
- Die Gemeinde
- Themen
- Downloads & Links
- Karriere



## Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockelsdorf hat in der Sitzung am 28.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 86 der Gemeinde Stockelsdorf für das Gebiet südwestlich des Bohnrader Weges, südöstlich der L184 (Westtangente), nordöstlich der Siedlung Friedrich-Ritzmann-Straße und nordwestlich der Siedlung Baareneichkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan tritt mit Beginn des 17.08.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, 2. Stock, Zimmer 203, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können dort ebenfalls eingesehen werden.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.stockelsdorf.de“ – Rathaus – Serviceangebote – Bauleitplanung – Bebauungspläne eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird aus der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes –Neuaufstellung– entwickelt.

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung**  
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Verletzung landesrechtlicher Formvorschriften**  
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Stockelsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



**KONTAKT**

**Frau V. Bobsin**  
Flächennutzungspläne, Bauleitplanung  
Ahrensböcker Straße 7  
23617 Stockelsdorf  
Telefon: 0451 4901-300  
Fax: 0451 4901-333  
[Kontaktformular](#)

Der Text dieser Bekanntmachung ist ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Stockelsdorf unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) – Rathaus – Bekanntmachungen – Bekanntmachungen – Veröffentlichungen der Bauleitplanung einzusehen.

**Übersichtsplan:**



Stockelsdorf, 12.08.2022

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Gez.  
Julia Samtleben

**Kontakt**

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Ahrensböcker Straße 7  
23617 Stockelsdorf

Telefon: 0451 4901-0  
Fax: 0451 4901-234



**Öffnungszeiten**

Montag	08:00 - 12:00 13:30 - 16:30
Dienstag	08:00 - 12:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 - 12:00 13:30 - 16:30